

## Checkliste – Berufsausbildungsvertrag

### Allgemeines:

**ACHTUNG !!! AB 01.01.2025 ÜBERSENDEN WIR EINGETRAGENE  
AUSBILDUNGSVERTRÄGE AUSSCHLIEßLICH PER beA ZURÜCK.**

- Gemäß § 88 Abs. 2 BBiG ist die Betriebsnummer anzugeben.**

Diese kann, sofern nicht bekannt, bei der zuständigen Agentur für Arbeit erfragt werden.

- Staatsangehörigkeit**

Bitte folgendes beachten: Sollte die Staatsangehörigkeit aus einem Nicht-EU-Land vorliegen, muss ein gültiger Aufenthaltstitel vorgelegt werden.

- Probezeit**

Diese muss gemäß § 20 BBiG mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

- Ausbildungsvergütung**

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm hat für Ausbildungsverträge, die ab dem 01.01.2025 geschlossen wurde, folgende Vergütungsempfehlungen beschlossen, die um bis zu 20 % unterschritten werden dürfen:

<b>Ausbildungsjahr</b>	<b>Empfehlungen der Rechtsanwaltskammer</b>	<b>Mindestvergütungssätze</b>
<b>1</b>	1.050,00 €	840,00 €
<b>2</b>	1.150,00 €	920,00 €
<b>3</b>	1.250,00 €	1.000,00 €

**Urlaub**

Für volljährige Auszubildende beträgt der Urlaub gem. § 3 Abs. 1 BUrlG mindestens 24 Werktage pro Jahr.

Wenn das Ausbildungsverhältnis nach dem 30.06. eines Jahres endet, hat der/die Auszubildende einen Anspruch auf den gesamten Jahresurlaub iHv. mindestens 24 Werktagen (§ 5 Abs. 1 c) BUrlG).

**Kurzfragebogen zur Berufsbildungsstatistik**

Zur Abfrage gesetzlicher Statistiken ist dem Berufsausbildungsvertrag ein Kurzfragebogen beigelegt, der zwingend mit eingereicht werden muss. Zudem finden Sie den Kurzfragebogen unter:

<http://www.ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de/wp-content/uploads/2017/01/Kurzfragebogen-Berufsbildungsstatistik-1.pdf>

**Besonderheiten bei minderjährigen Auszubildenden:**

**Ärztliche Bescheinigung im Original**

Diese wird gemäß § 32 JArbSchG (Mitteilung an den Arbeitgeber, Anlage 4) benötigt. Diese erhalten die Auszubildenden bei ihrem Hausarzt. Die Bescheinigung ist gemäß § 41 JArbSchG aufzubewahren.

**Gesetzliche Vertreter**

Bei minderjährigen Auszubildenden ist die Angabe der/des gesetzlichen Vertreter/-s zwingend erforderlich.

**Urlaub bei minderjährigen Auszubildenden**

Der jährliche Urlaub für Jugendliche beträgt gemäß § 19 Abs. 2 JArbSchG:

mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist;

mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist;

mindestens 25 Tage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.